



Weisung

Praktika im ersten Arbeitsmarkt für vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge

1. Grundsatz

a. Definition und Zielsetzung

Ein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt (für die gemäss dieser Weisung definierte Zielgruppe) ist ein auf bestimmte Dauer ausgelegtes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungscharakter, um neue Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer Anwendung zu erlernen oder bereits im Ausland erworbene Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Damit werden das Sammeln von ersten Arbeitsmarkterfahrungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt sowie das Kennenlernen der Arbeitswelt und ihrer Anforderungen ermöglicht. Im Mittelpunkt stehen die Aneignung von erforderlichen Qualifikationen und die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit¹ im Hinblick auf eine nachhaltige arbeitsmarktliche Integration (bspw. Festanstellung oder eine berufliche Grundbildung (Abschluss eines Lehrvertrages)). Die genaue Zielsetzung wird in der individuellen Zielvereinbarung definiert (Ziffer 2 lit. d). Praktika können in privaten Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen oder in einer öffentlichen Verwaltung stattfinden.

Die vorliegende Weisung findet auf alle Praktika im ersten Arbeitsmarkt Anwendung.

Bei Praktika im ersten Arbeitsmarkt innerhalb von kantonale genehmigten Integrationsprogrammen (z.B. kantonale Integrationsprogramme, Programme im Rahmen der Sozialhilfe, Umsetzung von Programmen des Bundes von nationaler Bedeutung etc.) sind Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen möglich. Vorliegende Weisung findet keine Anwendung auf Beschäftigungsprogramme.

¹ [Zusammenarbeit Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe](#), Arbeitsmarktfähigkeit, Finanzierungsmodell und Rahmenvereinbarung, SECO Januar 2017.

b. Zielgruppe

Praktika stehen allen Personen offen, die als anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B; nachfolgend Flü), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F; nachfolgend VA Flü) oder vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F; nachfolgend VA) in der Schweiz leben und noch nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert sind.

c. Fallführende Stelle mit Betreuungsfunktion (Coaching)

In den Kantonen existieren fallführende Stellen, die für die Betreuung und Begleitung von VA/VA Flü und Flü zuständig sind (bspw. Integrationsdelegierte, Asyl- und Flüchtlingskoordinator/innen, Sozialbehörden, Berufsberatung oder externe mandatierte Institutionen wie Anbieter von Arbeitsintegrationsprogrammen).

Im Rahmen ihrer mandatierten Zuständigkeiten (Begleit- und Unterstützungsaufgaben) stehen diese sowohl dem Betrieb als auch VA/VA Flü und Flü bei Fragen, besonderen Herausforderungen oder Problemen als Ansprechstelle zur Verfügung (bspw. Verstehen von Vertragsinhalt sowie Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, Einforderung des Arbeitszeugnisses, Unterstützung bei der Stellensuche/-vermittlung). Nach Möglichkeit wird die Zielvereinbarung (Ziffer 2 lit. d) zwischen dem Arbeitgeber, dem VA/VA Flü und Flü sowie der zuständigen fallführenden Stelle abgeschlossen. Damit kann eine wirksame Begleitung im Qualifizierungsprozess von VA/VA Flü und Flü sichergestellt (Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit) und missbräuchlichen Anstellungen im Rahmen von Praktika entgegengewirkt werden (Beschäftigung von VA/VA Flü und Flü als billige Arbeitskräfte).

2. Bewilligungskriterien

Die Tätigkeit von Praktikant bzw. Praktikantin gilt gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 AuG i.V.mit Artikel 1a VZAE als unselbständige Erwerbstätigkeit und ist somit bewilligungspflichtig (Art. 11 Abs. 3 AuG). Damit ein Gesuch für ein Praktikum von den zuständigen kantonalen Arbeits- und Migrationsbehörden bewilligt werden kann, müssen die **folgenden Voraussetzungen (lit. a.-e.)** gegeben sein bzw. geprüft werden:

a. Anforderungen an Praktikantinnen und Praktikanten

VA/VA Flü und Flü verfügen über Grundkenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache, sind motiviert und bereit, sich fachlich und sprachlich weiterzubilden und verfügen über die für die Arbeit notwendige physische und psychische Verfassung. Grundsätzlich entscheiden Arbeitgebende, ob die Voraussetzungen für eine Praktikumsstelle erfüllt sind. Nach Möglichkeit ist die zuständige fallführende Stelle miteinzubeziehen (Ziffer 1 lit. c).

b. Anforderung an Arbeitgeber

Der Arbeitgeber verfügt über die zur erfolgreichen Durchführung des Praktikums notwendigen personellen Ressourcen und die nötige Infrastruktur. Vor Beginn des Praktikums ist eine Betreuungsperson im Unternehmen zu bestimmen. Die Betreuungsperson dient in erster Linie als Ansprechpartner für VA/VA Flü und Flü. Weiter steht diese jedoch auch für Auskünfte gegenüber der zuständigen fallführenden Stelle (Ziffer 1 lit. c) zur Verfügung.

c. Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschliessen. Die üblichen Bestimmungen des Arbeitsvertrages sind zu prüfen. Nachfolgende Bestimmungen über die Dauer und den Lohn sind dabei besonders zu berücksichtigen.

i. Dauer

Beim Praktikum handelt es sich um ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis. Ein Praktikum dauert in der Regel bis zu 6 Monate und kann auf eine Gesamtdauer von maximal 12 Monate verlängert werden, wenn es der weiteren Qualifikation und Integration dient. Jede Verlängerung eines Praktikums über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus ist schriftlich zu begründen. Dabei sind Faktoren wie beispielsweise eine neue Zielvereinbarung (Ausbildungsinhalt), eine Anschlusslösung nach dem Praktikum, die Arbeitsmarktfähigkeit und die Branche bzw. die ausgeübte Tätigkeit sowie eine allfällige positive Lohnentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Ein Praktikum in diesem Rahmen kann grundsätzlich nur einmal absolviert werden. Nur in gut begründeten Ausnahmefällen, wenn dies in besonderem Masse entweder der beruflichen Weiterentwicklung oder der Arbeitsmarktintegration dient, ist eine Wiederholung möglich.

ii. Lohn

Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG sind einzuhalten, um VA/VA Flü und Flü vor Lohn- und Sozialdumping zu schützen. VA/VA Flü und Flü, die ein Praktikum absolvieren, verfügen über keine oder nur wenig Erfahrungen im ersten Arbeitsmarkt, da ihnen für eine reguläre Anstellung oder eine berufliche Grundbildung die erforderlichen sprachlichen- und fachlichen Kompetenzen sowie die nötigen arbeitskulturellen Erfahrungen und Fähigkeiten fehlen (verminderte Arbeitsmarktfähigkeit). Die Praktika dienen deshalb der Qualifizierung und enthalten entsprechende Ausbildungsanteile (Zielvereinbarung und Betreuung). Es kann sich daher rechtfertigen, dass ein Unternehmen zeitweilig einen orts- und branchenüblichen Praktikumslohn bzw. einen Leistungslohn abhängig von der Arbeitsmarktfähigkeit der Person entschädigt, bis die nötigen Fähigkeiten erlernt sind.

Unterliegt das Unternehmen einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV), so ist eine allfällige Abweichung vom Mindestlohn von den zuständigen paritätischen Kommissionen (d.h. Arbeitgeberverbände, Arbeitnehmerverbände) festzulegen/zu bestätigen.

Bei Branchen ohne GAV ist eine mögliche Abweichung vom Mindestlohn (NAV) grundsätzlich von den zuständigen tripartiten Kommissionen festzulegen/zu bestätigen. Die tripartite Kommission kann diese Aufgabe dem zuständigen kantonalen Migrations- oder Arbeitsamt delegieren.

Bei der Bestimmung des Lohnes ist insbesondere dem Ausbildungscharakter (Betreuung und Zielvereinbarung), der Dauer und der Arbeitsmarktfähigkeit (bspw. dem Profil bzw. den bestehenden Qualifikationen und Vorkenntnissen, der Arbeitserfahrung) Rechnung zu tragen. Auch andere Faktoren, wie beispielsweise eine garantierte Anschlusslösung nach dem Praktikum oder Sprachkurse auf Arbeitszeit, können bei der Lohnfestlegung berücksichtigt werden.

d. Zielvereinbarung

Für VA/VA Flü und Flü wird zwecks Qualifizierung eine Zielvereinbarung mit den zentralen Ausbildungsinhalten abgeschlossen. Darin sind die zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Tätigkeitsbereiche enthalten. Bei einer allfälligen Verlängerung des Praktikums ist die Zielvereinbarung entsprechend zu ergänzen.

e. Versicherung

Es gelten die üblichen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

3. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt unmittelbar in Kraft.

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin SEM